

# SATZUNG

## WINZERGEMEINSCHAFT FRANKEN eG

### KITZINGEN

Ausgabe 2021

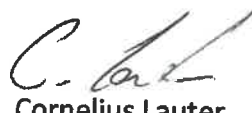
Der Wortlaut dieser Satzung stimmt mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen sowie mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 27.06.2021 überein.



Andreas Oehm  
Vorstandsvorsitzender



Martin Geißler  
stv. Vorstandsvorsitzender



Cornelius Lauter  
Geschäftsführender Vorstand

Kitzingen, 26. August 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

|             |                                                                         |           |              |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|
| <b>I.</b>   | <b>Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b>               | <b>§§</b> | <b>1-2</b>   |
|             | Name und Sitz                                                           | §         | 1            |
|             | Zweck und Gegenstand                                                    | §         | 2            |
| <b>II.</b>  | <b>Mitgliedschaft</b>                                                   | <b>§§</b> | <b>3-12</b>  |
|             | Erwerb der Mitgliedschaft                                               | §         | 3            |
|             | Beendigung der Mitgliedschaft                                           | §         | 4            |
|             | Kündigung                                                               | §         | 5            |
|             | Übertragung des Geschäftsguthabens                                      | §         | 6            |
|             | Tod eines Mitglieds                                                     | §         | 7            |
|             | Auflösung einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person     | §         | 8            |
|             | Ausschluss                                                              | §         | 9            |
|             | Auseinandersetzung                                                      | §         | 10           |
|             | Rechte der Mitglieder                                                   | §         | 11           |
|             | Pflichten der Mitglieder                                                | §         | 12           |
| <b>III.</b> | <b>Organe der Genossenschaft</b>                                        | <b>§§</b> | <b>13-33</b> |
|             | Organe der Genossenschaft                                               | §         | 13           |
|             | <b>A. Der Vorstand</b>                                                  |           |              |
|             | Leitung der Genossenschaft                                              | §         | 14           |
|             | Vertretung                                                              | §         | 15           |
|             | Aufgaben und Pflichten des Vorstandes                                   | §         | 16           |
|             | Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat                            | §         | 17           |
|             | Zusammensetzung und Dienstverhältnis                                    | §         | 18           |
|             | Willensbildung                                                          | §         | 19           |
|             | Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates                               | §         | 20           |
|             | Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder | §         | 21           |
|             | <b>B. Der Aufsichtsrat</b>                                              |           |              |
|             | Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates                               | §         | 22           |
|             | Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat                      | §         | 23           |
|             | Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates                             | §         | 24           |
|             | Konstituierung/Beschlussfassung                                         | §         | 25           |

### **C. Die Vertreterversammlung**

|                                                                                                                                                                   |        |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|
| Allgemeines                                                                                                                                                       | §      | 26        |
| Vertreterwahl und –amtsdauer                                                                                                                                      | §      | 27        |
| Zuständigkeit der Vertreterversammlung                                                                                                                            | §      | 28        |
| Einberufung der Vertreterversammlung                                                                                                                              | §      | 29        |
| Schriftliche oder elektronische Durchführung der<br>Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung),<br>elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung | §      | 29 a)     |
| Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der<br>Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung<br>Durchgeführten Vertreterversammlung                   | §      | 29 b)     |
| Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton                                                                                                              | §      | 29 c)     |
| Versammlungsleitung                                                                                                                                               | §      | 30        |
| Beschlüsse                                                                                                                                                        | §      | 31        |
| Abstimmungen und Wahlen                                                                                                                                           | §      | 32        |
| Auskunftsrecht                                                                                                                                                    | §      | 33        |
| <br><b>IV. Eigenkapital</b>                                                                                                                                       | <br>§§ | <br>34-38 |
| Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben                                                                                                                             | §      | 34        |
| Gesetzliche Rücklage                                                                                                                                              | §      | 35        |
| Andere Ergebnissrücklagen                                                                                                                                         | §      | 36        |
| Kapitalrücklage                                                                                                                                                   | §      | 37        |
| Nachschusspflicht                                                                                                                                                 | §      | 38        |
| <br><b>V. Rechnungswesen</b>                                                                                                                                      | <br>§§ | <br>39-42 |
| Geschäftsjahr                                                                                                                                                     | §      | 39        |
| Jahresabschluss und Lagebericht                                                                                                                                   | §      | 40        |
| Überschussverteilung/Gewinnverwendung                                                                                                                             | §      | 41        |
| Behandlung von Jahresfehlbeträgen                                                                                                                                 | §      | 42        |
| <br><b>VI. Liquidation</b>                                                                                                                                        |        |           |
| Auflösung der Genossenschaft                                                                                                                                      | §      | 43        |
| <br><b>VII. Bekanntmachungen</b>                                                                                                                                  | <br>§  | <br>44    |
| <br><b>VIII. Gerichtsstand</b>                                                                                                                                    | <br>§  | <br>45    |
| <br><b>IX. Mitgliedschaften</b>                                                                                                                                   | <br>§  | <br>46    |

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
Winzergemeinschaft Franken eG (Kurzform: GWF)
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kitzingen

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Absatz von Erzeugnissen aus Keltertrauben nach festzulegenden Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln, die ein marktgerechtes Angebot sicherstellen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle ihrem Zweck dienenden Geschäfte und Tätigkeiten ausüben. Ergänzende Dienstleistungen sowie der An- und Verkauf von Waren, die dem Geschäftsbetrieb gemäß § 2 (1) dienen, sind möglich.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen,die Weinbau im Zu-, Neben- und Haupterwerb auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz in Franken und Tauberfranken betreiben. Wird der Weinbau auf Flächen außerhalb Frankens und Tauberfrankens betrieben, bedarf der Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. Natürliche Personen, die keinen Weinbau betreiben, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck der Genossenschaft nachhaltig fördern und Vorstand und Aufsichtsrat dem Erwerb zugestimmt haben.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
  - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 (2) e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 2 Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Sie kann frühestens nach mindestens 12-monatiger Zugehörigkeit zur Genossenschaft erklärt werden.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf, außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG, der Zustimmung des Vorstands.

### **§ 7 Tod eines Mitglieds**

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

(2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

### **§ 8 Auflösung einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person**

Wird eine Personengesellschaft oder eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung, unter Androhung des Ausschlusses, den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder unwahr erteilt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden, oder überschuldet, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen konkurrierenden Unternehmen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- h) sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von 4 Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs.2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben (incl. Geschäftsguthaben) des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) nach Maßgabe der Erzeugungs- und Qualitätsregeln (Traubenanlieferungsbedingungen) die in seiner Wirtschaft gewonnenen Trauben anzuliefern und dafür qualitätsbezogene Bezahlung zu verlangen;
- b) an den örtlichen Informations- und Wahlversammlungen teilzunehmen sowie sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- c) das Protokoll der Vertreterversammlung einzusehen;
- d) eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats auf seine Kosten zu verlangen;
- e) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 29 Abs. 3 einzureichen;
- f) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 29 Abs. 2 einzureichen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen;
- h) die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen. Es hat insbesondere

- a) den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassenen Traubenanlieferungsbedingungen Folge zu leisten;
- b) die Errichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Traubenerfassungsgebiet der Genossenschaft zu unterlassen. Das gleiche gilt für eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Mitglieds an einem derartigen Unternehmen sowie für die wettbewerbliche Tätigkeit hierfür;
- c) die nach § 34 Abs. 3 erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile gemäß § 34 Abs. 2 fristgerecht zu leisten;
- d) sämtliche aus eigenen oder gepachteten Anbauflächen oder sonst in seiner Wirtschaft gewonnenen und nicht zum unmittelbaren Verzehr im eigenen Haushalt benötigten Trauben an die Genossenschaft abzuliefern. Weinherstellung aus in eigener Wirtschaft gewonnenen Trauben ist untersagt.

Die Genossenschaft kann jedoch Trauben zurückweisen wegen

1. Herkunft von Anbauflächen außerhalb des in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Gebiets,
  2. Herkunft von nicht genehmigten Anbauflächen oder Sorten.
- Trauben, die zur Verwertung nicht geeignet oder nicht in der Wirtschaft des Mitglieds gewonnen sind, dürfen nicht angeliefert werden. Bei Verstößen haftet das Mitglied der Genossenschaft für jeden Schaden;



- e) die Verpflichtung, jede rechtsgeschäftliche Überlassung des Weinbaubetriebs oder von Teilflächen an Dritte, gleich ob durch Veräußerung, Verpachtung, Nießbrauch oder tatsächliche Nutzungsüberlassung sowie Einbringung in eine Gesellschaft oder Gemeinschaft davon abhängig zu machen, dass der Übernehmer die Mitgliedschaft erwirbt, es sei denn, dieser verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied zur Anlieferung der Trauben entsprechend § 12 d) der Satzung in dessen Namen und auf dessen Rechnung.  
(Grundlage der Beurteilung von Veränderungen der Anbauflächen ist die vorjährige und aktuell jährlich abzugebende Rebflächenmeldung unter Berücksichtigung der ursprünglich vom Mitglied ordnungsgemäß gemeldeten Rebfläche nebst zwischenzeitlicher Veränderungen durch Zukauf oder Zupachtung weiterer Rebflächen, ordentlich erfolgter Teilkündigungen sowie etwaiger Rodungen.);
- f) jährlich bis zum 31.03. die Größe seiner Anbaufläche zu melden oder auf Verlangen des Vorstands einen beglaubigten Auszug aus der Weinbaukartei vorzulegen oder Einsicht in die Weinbaukartei zu gewähren. Spätere Veränderungen dieses Bestandes sowie Änderungen der Rechtsform und Inhaber- bzw. Beteiligungsverhältnisse sind unverzüglich und unaufgefordert der Genossenschaft anzuzeigen;
- g) bei der Aufnahme oder bei Zukauf oder Zupachtung von Rebflächen, die von der Genossenschaft bislang nicht erfasst waren, ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, sofern ein solches von der Vertreterversammlung festgesetzt worden ist;
- h) bei jedem Verstoß gegen die in § 12 a), b), d), e) und f) begründeten Pflichten eine vom Vorstand festzusetzende Strafe von bis zu 45 € je Ar Anbaufläche zu zahlen. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt unter Anrechnung einer etwaigen Strafe. Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine solche Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **III. Organe der Genossenschaft**

#### **§ 13**

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Vertreterversammlung.

## **A. Der Vorstand**

### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

### **§ 15 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand gemäß §§ 34 und 151 GenG Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen;
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen;

- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren sicherzustellen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- h) sich im Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zum gesetzlichen Förderauftrag zu äußern;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband darüber zu berichten;
- k) eine sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen sowie deren angelieferte Erzeugnisse bestmöglich zu verwerten;
- l) die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überwachen;
- m) die Mitglieder im Rahmen des Bayerischen Weinfonds oder ähnlicher Einrichtungen im Sinne der Genossenschaft zu vertreten.

### **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in der Regel vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der geschäftspolitischen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Finanzbedarf und die Investitionen zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in der Regel vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,
  - a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
  - b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
  - c) eine Übersicht über die maßgeblichen Forderungen der Genossenschaft.

### **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; die übrigen wählt die Vertreterversammlung.

- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt die Vertreterversammlung aus seiner Mitte.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein von ihr gewähltes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

### **§ 19 Willensbildung**

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von

ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

### **§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Vertreterversammlung, soweit sie von ihr gewählt wurden.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines

Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Aufsichtsratsmitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach dem Ausscheiden analog § 34 GenG sowie gemäß § 151 GenG, Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. I). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der weinmarktpolitischen Ziele und Festlegung der Traubengeldauszahlung;
- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Errichten von Gebäuden, Erwerb und Veräußerung von dauernden Beteiligungen, sofern dafür nicht die Vertreterversammlung zuständig ist. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen;
- c) Abschluss von Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen, soweit sie den Betrag von 120.000 € jährlich übersteigen, begründet werden, sowie Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Anlagegütern im Wert von mehr als 120.000 €;
- d) Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen;
- e) Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 36 und 37;
- f) Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 41 Abs. 1);

- g) Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
- h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- i) Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln (Traubenanlieferungsbedingungen) zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebots sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Traubenauszahlungsbedingungen;
- j) Festsetzung von Beiträgen gemäß § 12 Buchst. h);
- k) Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 29a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 29a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 29b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 29c);
- l) Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 8;
- m) Gestattung von Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 12, Buchst. c) und d).

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Es müssen mehrheitlich aktive Erzeuger oder Personen, die zur Vertretung dieser Erzeuger befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 8 Tage vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft

eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 32.

(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten ordentlichen Wahlen entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. (Die Wählbarkeit entfällt bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.)

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen sind durch eine außerordentliche Vertreterversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung/Beschlussfassung**

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Mit jeder Wiederwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters in den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter neu zu wählen. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen.

Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.



(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 32 gilt sinngemäß.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikations-medien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **C. Die Vertreterversammlung**

#### **§ 26 Allgemeines**

(1) Die Vertreterversammlung (§ 43a GenG) übt die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft aus. Sie besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern.

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme; er ist an Weisungen nicht gebunden. Der Vertreter kann weder sein Amt noch die Ausübung seiner Rechte einem anderen übertragen.

(3) Vertreter, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

(4) Für die Vertreter wird eine ausreichende Anzahl Ersatzvertreter gewählt (§ 27 Abs. 5).

- (5) Das Amt des Vertreters erlischt
  - a) mit dem Tod des Vertreters;
  - b) mit dem Ausscheiden des Vertreters aus der Genossenschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens;
  - c) im Falle des Ausschlusses des Vertreters aus der Genossenschaft mit Absendung des den Ausschluss enthaltenden Briefes an den Vertreter;
  - d) durch Amtsniederlegung und
  - e) mit dauernder Verhinderung des Vertreters.

Das gleiche gilt für das Erlöschen des Amtes des Ersatzvertreters.

(6) An der Vertreterversammlung nehmen die gewählten Vertreter, die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie die Geschäftsführer teil. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit sich zu äußern. Der Versammlungsleiter kann Gäste in Abstimmung mit dem Vorstand einladen.

### **§ 27 Vertreterwahl und -amtsdauer**

(1) Der Vorstand teilt das Gebiet der Genossenschaft in Wahlbezirke ein. Grundsätzlich bildet jede Liefergemeinde des Einzugsbereichs einen Wahlbezirk, es sei denn in einer Liefergemeinde haben weniger als 10 Mitglieder ihren Wohnsitz. Diese Liefergemeinden werden entweder einem benachbarten Wahlbezirk zugeteilt, oder einem zusammengefassten Wahlbezirk zugeordnet.

(2) Die Wahlversammlungen finden in der Regel im Einzugsbereich der Kelterstation statt, der der einzelne Wahlbezirk zugeordnet ist. Der Vorstand kann hiervon abweichend einen anderen Ort festlegen, der innerhalb des Einzugsgebietes der Genossenschaft liegen muss. Zur Wahlversammlung lädt der Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, jedes in dem Bezirk ansässige Mitglied schriftlich ein. Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

(3) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zugleich zu deren gesetzlichen Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(4) Die Vertreter und deren Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl sämtlicher Vertreter und Ersatzvertreter eines Wahlbezirks wird in einem Wahlgang durchgeführt. Für die Platzierung der Gewählten ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

(5) Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter wird wie folgt festgelegt, wobei für jeweils 30 angefangene Mitglieder 1 Vertreter gewählt wird. Maßgeblich ist der Mitgliederstand des der Wahl vorhergehenden Geschäftsjahres.

|                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Bis zu 30 Mitglieder       | = 1 Vertreter und 1 Ersatzvertreter |
| von 31 bis 60 Mitglieder   | = 2 Vertreter und 1 Ersatzvertreter |
| von 61 bis 90 Mitglieder   | = 3 Vertreter und 1 Ersatzvertreter |
| von 91 bis 120 Mitglieder  | = 4 Vertreter und 2 Ersatzvertreter |
| von 121 bis 150 Mitglieder | = 5 Vertreter und 2 Ersatzvertreter |
| usw.                       |                                     |

Zu der Anzahl der Vertreter sollen mindestens 1/3 Ersatzvertreter gewählt werden. Es rückt jeweils der Ersatzvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(6) Über jede Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zu den Akten bei der Genossenschaft zu nehmen.

(7) Die Wahl kann nur wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Zur Anfechtung berechtigt ist der Vorstand und jedes im Wahlbezirk ansässige Mitglied, sofern es in der Wahlversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt hat oder zur Wahlversammlung nicht ordnungsgemäß geladen oder zu Unrecht nicht zugelassen worden ist. Die Anfechtung muss innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt werden.

(8) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

(9) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt vier Jahre. Sie endet mit Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr des Amtsantritts mitgerechnet wird. Mit Beendigung dieser Vertreterversammlung beginnt sodann die Amtsdauer der neu gewählten Vertreter.

(10) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

(11) Erlischt das Amt eines Vertreters vorzeitig, so tritt für den Rest der Amtsdauer der Ersatzvertreter an seine Stelle. Erlischt auch dessen Amt, so ist eine vorzeitige Neuwahl nur dann durchzuführen, wenn die gesetzliche Mindestzahl von 50 Vertretern unterschritten wird.

## **§ 28 Zuständigkeit der Vertreterversammlung**

Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen, neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten, insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu bestellen sind;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist;
- i) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken und Erbbaurechten im Werte von über 1.000.000 Euro;
- j) Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- k) Verschmelzung der Genossenschaft;
- l) Auflösung der Genossenschaft;
- m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und sonstigen Vereinigungen;
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes gemäß § 12, Buchst. g) bis zu einer Höchstgrenze von 15 000 Euro/ha;
- o) Änderung der Rechtsform.

## **§ 29 Einberufung der Vertreterversammlung**

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint sowie auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 150 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

(3) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der

Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 150 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Vertreter, die das Verlangen gestellt haben, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Berufung der Vertreterversammlung oder zur Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu geben.

(5) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform (auch elektronisch möglich) einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 44 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

(6) Sind bei der Einberufung Beratungsgegenstände nicht bekannt gemacht worden, so müssen sie den Vertretern mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in derselben Weise angekündigt werden, in der die Einberufung erfolgt ist. Andernfalls können Beschlüsse über diese Beratungsgegenstände nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung ist eine Ankündigung nicht erforderlich.

(7) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 k) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

(8) Die ordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

#### **§ 29 a) Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

#### **§ 29 b) Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung**

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

#### **§ 29 c) Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

### **§ 30 Versammlungsleitung**

(1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann jedoch der Vorsitz jederzeit einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes übertragen werden.

(2) Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

### **§ 31 Beschlüsse**

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Beschlüsse über

a) die Änderung der Satzung,

b) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Ämtern,

c) Verkauf und Verpachtung des Betriebes,

können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der in der Vertreterversammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für die Beschlussfassung über die Verschmelzung und über die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die in vorschriftsmäßig berufener Vertreterversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindlich.

(5) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter, sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der Vertreter, die teilgenommen haben, beizufügen.

### **§ 32 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Jedes Mitglied eines Organs ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

### **§ 33 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zu deren sachgemäßer Beurteilung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand, soweit die Frage nicht die Angelegenheiten anderer Organe betrifft.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden

a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;

- c) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- d) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- e) soweit die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
- f) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

#### **IV. Eigenkapital**

##### **§ 34 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 52 Euro. Die Pflichteinzahlung ist auf 26 Euro begrenzt.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 6 Euro nach Eintragung in die Mitgliederliste einzubezahlen. Der Rest wird durch Einbehalte von Traubengeldzahlungen aufgebracht, die je Ernteanlieferung und Doppelzentner 5 Euro bis zum Erreichen der Pflichteinzahlung betragen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, je angefangenes Ar bewirtschafteter Anbaufläche einen Geschäftsanteil zu erwerben. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

##### **§ 35 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird durch Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages gebildet. Sie ist auf mindestens 20 % der Bilanzsumme, in jedem Fall aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen.



(3) Über die Verwendung der Gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

### **§ 36 Andere Ergebn isrücklagen**

(1) Neben der gesetzlichen ist eine andere Ergebn isrücklage durch Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zu bilden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

(2) Darüber hinaus können mit Zustimmung der Vertreterversammlung weitere Ergebn isrücklagen mit besonderer Zweckbestimmung gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### **§ 37 Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse und andere Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### **§ 38 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 39 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im

nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

#### **§ 41 Überschussverteilung/Gewinnverwendung**

(1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor Erstellung des Jahresabschlusses.

(2) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Vertreterversammlung. Er wird, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage oder einer anderen Rücklage zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt. Die während des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

#### **§ 42 Behandlung von Jahresfehlbeträgen**

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

### **VI. Liquidation**

#### **§ 43 Auflösung der Genossenschaft**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.

Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **§ 44**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 45**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **IX. Mitgliedschaften**

### **§ 46**

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Bayern (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V., München.

### **Eintragungsbestätigung**

Die in der Vertreterversammlung am 27.06.2021 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 17.09.2021 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer GnR 80 eingetragen.

Würzburg, 17.09.2021  
Amtsgericht Würzburg -Registergericht-